

Wann Betreiber eines Internet-Diskussionsforums haften.

VON THOMAS HÖHNE



ILLUSTRATION: JÜRGEN WOLLMANN

„Der schlechteste Wirt von Österreich“

Altemodische Menschen pflegen in Gästebücher Sätze wie „Es war sehr schön, es hat mich sehr gefreut“ zu schreiben – harsche Kritik ist da eher verpönt. In Zeiten des Internets scheinen die Sitten aber rauer zu werden. So fand sich im Online-Gästebuch der Lech Zürs Tourismus GmbH im Februar 2004 der Eintrag von „Chris C.“, einem offenbar sehr enttäuschten Gast, der einen bestimmten Gastronomen als „den schlechtesten Wirt von Österreich“ bezeichnete, der seine Gäste nicht bei der Gemeinde anmelde, eine Bar ohne Konzession betreibe, unfreundlich und teuer sei und dessen Haus unbedingt zu meiden sei. Vom betroffenen Gastronomen aufgefordert, lösche der Gästebuchbetreiber zwar diesen Eintrag, konnte damit aber nicht verhindern, dass ihn der aufgebracht Wirt dennoch klagte. Denn ein weiteres Posting zum Betreff „Warnung vor Haus M“, dessen Autor „J.“ dem ersten Eintrag freudig zustimmte, sowie weitere auf den ersten Eintrag Bezug nehmende, wenn auch nicht ehrverletzende Postings löschte der Betreiber erst mit zwei Wochen Verzögerung.

Kreditschädigung. Derartige Äußerungen, so der Kläger, seien kreditschädigend, weshalb er begehrte, dem Beklagten im Namen der Republik zu verbieten, derartige Äußerungen über sein Unternehmen künftig zu veröffentlichen. In erster Instanz war der Gästebuchbetreiber noch erfolgreich. Das Gericht folgte seinem Argument, dass er ohnedies den Eintrag entfernt hatte und dem Kläger keine Gefahr einer Wiederholung drohe. In zweiter Instanz allerdings punktete der Kläger. Das Landesgericht Feldkirch meinte, dass den Betreiber eines derartigen Forums eine Prüfpflicht im Sinn einer regelmäßigen Beobachtung und Löschung rechtsverletzender Textstellen treffe. Da

der Beklagte den Standpunkt eingenommen habe, er sei zu keiner Prüfung verpflichtet, könne man sich nicht darauf verlassen, dass er den Kläger vor ähnlichen Angriffen in Zukunft schützen werde, weshalb die Klage berechtigt sei.

Marktplatz der Meinungen? Diese Gerichtsentscheidung führte zu einem Aufschrei in der Internet-Szene. Wer könne denn noch in Zukunft ein Diskussionsforum im Internet zur Verfügung stellen, wenn er befürchten müsse, wegen jedes ehrenbeleidigenden oder kreditschädigenden Eintrags sofort zur Verantwortung gezogen zu werden? Es sei doch technisch gar nicht machbar, die vielen Postings, die täglich bei so manchem Forum eintreffen, auf ihren Inhalt zu kontrollieren und unverzüglich Konsequenzen zu ziehen. Mit Spannung erwartete man daher die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH), die nun seit Kurzem vorliegt. Nun haftet laut E-Commerce-Gesetz (ECG) zwar der Diensteanbieter für die Speicherung fremder Inhalte nicht, solange er von ihnen keine Kenntnis hat bzw. die rechtsverletzende Information sperrt, sobald er von ihr erfährt – allerdings lässt diese Vorschrift andere gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Gericht dem Diensteanbieter die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung auftragen kann, unberührt. Das Hosten fremder Informationen ist also nur im Bereich des Straf- und des Schadenersatzrechts privilegiert, nicht aber, was Unterlassungsansprüche anbelangt.

Grundsätzlich, so der OGH, dürften die Überwachungspflichten nicht überspannt

werden – Freiheit der Meinungsäußerung. Jedem Leser sei klar, dass es sich bei den Eintragungen nicht um die Meinung des Betreibers handelt. Sobald jedoch besonderer Anlass zur Aufmerksamkeit besteht – wie anlässlich des Eintrags über den „schlechtesten Wirt Österreichs“ –, sei mit weiteren Rechtsverletzungen zu rechnen gewesen, habe doch der Poster zu Stellungnahmen anderer Nutzer eingeladen.

Diese besondere Kontrollpflicht habe der Gästebuchbetreiber dadurch verletzt, dass er das Posting des Nutzers J., der die Äußerungen von Chris C. als wahr bestätigte, trotz Aufforderung nicht sofort entfernte.

Salomonisch. Wie es einem Höchstgericht zukommt, hat der OGH also salomonisch entschieden: generelle Überwachungs-

pflicht nein, sehr wohl aber Kontrollpflicht (mit anschließender Pflicht zur Entfernung rechtsverletzender Äußerungen), sobald zu befürchten ist, dass gegen eine bestimmte Person (weitere) rechtsverletzende Äußerungen gepostet werden könnten. Daher die Empfehlung an alle Foren-Betreiber: Sobald jemand behauptet, durch ein Posting in seinen Rechten verletzt zu sein – weg damit. Kein Risiko eingehen. Kontrolle empfiehlt sich auch aus einem anderen Grund: Wer sich dieser Tage das Gästebuch von Lech ansah, fand dort Links zu Porno-Models sowie zu allerlei Pharmazeutika, die ein „Spaßvogel“ eingeschmuggelt hatte. Aber jetzt wird dort scharf geschossen: Am nächsten Tag war das Gästebuch wieder „sauber“ ... ●

RECHT KURZ

- Keine generelle Überwachungspflicht für Betreiber eines Online-Forums.
- Kontrollpflicht aber dann, wenn bereits konkrete Rechtsverletzungen vorgefallen sind.

Dr. Thomas Höhne ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner in Wien. www.h-i-p.at